

---

# Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

Vom 27. August 2018 (Stand 1. Mai 2025)

---

*Der Einwohnerrat Aarau,*

gestützt auf § 13 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

## 1. Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die allgemeine Nutzungsplanung regelt das kommunale Raumplanungs-, Bau- und Umweltrecht der Stadt Aarau. Sie besteht aus der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) sowie dem Bauzonen- und Kulturlandplan (Zonenplan, Teilpläne Nord, Ost und Süd) mit dessen Spezialplan Hochwasserschutz.

<sup>2</sup> Die Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

### § 2 Planungsziel

<sup>1</sup> Die Nutzungsplanung strebt die qualitätsvolle Erhaltung und Entwicklung des Siedlungs- und Landschaftsraums mit Bauten, Anlagen und Nutzungen an. Sie beachtet dabei namentlich die Grundsätze gemäss § 3, welche für die Auslegung der allgemeinen Nutzungsplanung sowie für die Beurteilung von Sondernutzungsplänen und Baugesuchen wegleitend sind.

### § 3 Planungsgrundsätze

<sup>1</sup> Überbauungen sowie Aussen- und Strassenräume sind attraktiv, bedürfnisgerecht und vielfältig nutzbar zu gestalten und zu strukturieren, dabei ist der Aufenthaltsqualität besondere Beachtung zu schenken. \*

---

<sup>1)</sup> SAR [713.100](#)

## 7.1-1

<sup>2</sup> Die Eigenheiten wertvoller, historisch gewachsener Quartiere, Bau- und Strassenensembles sowie Einzelbauten und -anlagen, welche das Stadt- und Landschaftsbild prägen, sind zu erhalten.

<sup>3</sup> Verdichtetes Bauen ist an geeigneten Standorten zu fördern, wobei den Frei- und Erholungsräumen besondere Beachtung zu schenken ist.

<sup>4</sup> Anzustreben sind eine gute Qualität und die Sicherheit des Verkehrs unter Priorisierung des öffentlichen Verkehrs sowie des Fuss- und Veloverkehrs. \*

<sup>5</sup> Landschaft und Natur sind in ihren Eigenheiten zu erhalten und aufzuwerten.

## 2. Besondere Planungsinstrumente

### 2.1 Gestaltungsplanung

#### § 4 Abweichungen von den Regelbaumassen

<sup>1</sup> Die zulässigen Abweichungen von den Regelbaumassen richten sich nach den kantonalrechtlichen Vorschriften, jedoch darf die für die jeweilige Bauzone geltende Regelausnutzungsziffer um höchstens 25 % überschritten werden; in der Zone AR ist die Überschreitung der Regelbaumassenziffer nicht zulässig.

<sup>2</sup> Unter umfassender Interessenabwägung und unter der Voraussetzung von § 6 Abs. 1 kann der Gestaltungsplan zudem zwei zusätzliche Vollgeschosse und soweit nötig die dafür erforderliche, gegenüber Abs. 1 erhöhte Ausnutzung zulassen.

#### § 5 Pflichtgestaltungspläne

<sup>1</sup> Für die im Zonenplan umrandeten Areale besteht eine Gestaltungsplanpflicht (Anhang 2).

<sup>2</sup> Für die Pflichtgestaltungspläne kann von den Regelbaumassen im Ausmass von § 4 abgewichen werden, soweit in Anhang 2 nicht besondere Abweichungen vorgesehen sind.

<sup>3</sup> Innerhalb der Pflichtgestaltungsplanperimeter kann der Stadtrat unter Abwägung der massgebenden öffentlichen und privaten Interessen für die Zeit bis zur Bebauung nach Gestaltungsplan befristete (maximal 8 Jahre), zonenkonforme Nutzungsänderungen bewilligen, wenn noch kein Gestaltungsplan besteht oder wenn diese Änderungen dem bestehenden Gestaltungsplan widersprechen.

### **§ 6**            Richtprojektierung als Grundlage

<sup>1</sup> Die Erhöhung um mehr als ein Vollgeschoss gemäss § 4 Abs. 2 ist zulässig, wenn der Gestaltungsplanung ein Richtprojekt zugrunde liegt, welches aufgrund eines qualitätssichernden Verfahrens (insbesondere Wettbewerb oder Studienauftrag) erarbeitet worden ist, an welchem die Stadt mitgewirkt hat und aus dem sich eine besonders hohe architektonische und städtebauliche Qualität ergibt.

<sup>2</sup> Den Pflichtgestaltungsplänen muss in jedem Fall ein Richtprojekt gemäss Abs. 1 zugrunde gelegt werden.

## **2.2 Weitere Planungsinstrumente**

### **§ 7**            Konzepte und Richtlinien

<sup>1</sup> Der Stadtrat kann zur Auslegung der allgemeinen Nutzungsplanung sowie zur Beurteilung von Sondernutzungsplänen und Baugesuchen behördenverbindliche Konzepte und Richtlinien beschliessen. Zu berücksichtigen sind auch Betriebs- und Gestaltungskonzepte für Gemeinde- und Kantonsstrassen.

### **§ 8**            Inventare

<sup>1</sup> Inventare dienen zur Orientierung über bestehende Verhältnisse.

## 7.1-1

### 3. Nutzungszonen

---

#### 3.1 Bauzonen

##### § 9 Übersicht

<sup>1</sup> Der Zonenplan scheidet die Bauzonen mit den Baumassen und Lärmempfindlichkeitsstufen gemäss Anhang 1 aus.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die abweichenden oder zusätzlichen Baumasse, welche in den nachfolgenden Bestimmungen für die einzelnen Zonen festgesetzt sind, sowie die im Zonenplan ausgeschiedenen Teilgebiete mit erhöhter Lärmempfindlichkeitsstufe.

##### 3.1.1 Zonen mit gemischter Nutzung

##### § 10 Zonen Altstadt (ASA, ASB)

<sup>1</sup> Die Zonen bezwecken die Erhaltung und Wiederherstellung sowie die Ergänzung und Erneuerung der historischen Altstadt. Die Zone ASB bezweckt zusätzlich die Bevorzugung der Wohnnutzung.

<sup>2</sup> In der Zone ASA ist mässig störende, in der Zone ASB nicht störende Betriebsnutzung, in beiden Zonen Wohnnutzung zulässig. In der Zone ASA ist im Erdgeschoss in der Regel nur publikumsorientierte Betriebsnutzung zulässig; der Stadtrat kann aufgrund einer Interessenabwägung Ausnahmen bewilligen.

<sup>3</sup> Die Baumasse werden vom Stadtrat im Einzelfall nach den Schutzvorschriften gemäss Abs. 4 – 8 festgelegt, soweit sie nicht in § 9 Abs. 1 enthalten sind.

<sup>4</sup> Die Altstadt ist in ihrer historisch gewachsenen Struktur, Einheit und Eigenart (Grundmasse, Gestaltung, Material- und Farbwahl) zu erhalten und wenn möglich wiederherzustellen. Zu erhalten sind insbesondere

- a) die noch vorhandenen Teile der Stadtmauern;
- b) die Abgrenzung der Gebäude nach der herkömmlichen Brandmauerunterteilung; einzelne, untergeordnete Durchbrüche der Brandmauern sind zulässig, sofern sie für die Nutzung notwendig sind;
- c) die historische Geschossigkeit;
- d) die bemalten Dachuntersichten;
- e) weitere Merkmale und Ausstattungen von historischem Wert.

<sup>5</sup> Ergänzende Neu- und Anbauten sind zulässig, wenn sie sich in die historisch gewachsene Struktur der Altstadt und in das Altstadtbild einfügen.

<sup>6</sup> Die vorherrschenden Dachneigungen und Firsthöhen sind beizubehalten oder wiederherzustellen. Dachdurchbrüche sind zulässig, wenn sie das Altstadtbild nicht beeinträchtigen; namentlich sind

- a) Dacheinschnitte nicht zulässig,
- b) als Dachaufbauten nur Lukarnen zulässig,
- c) Lukarnen und Dachflächenfenster vereinzelt zulässig; ab zweitem Dachgeschoss müssen sie sich zudem weitgehend in die Dachfläche einfügen.

<sup>7</sup> Die Dächer sind mit Biberschwanzziegeln zu decken.

<sup>8</sup> Vom öffentlichen Raum einsehbare Hinterhöfe sind von Bauten freizuhalten. In geschlossenen Innenhöfen sind mit schriftlicher Zustimmung aller benachbarten Grundeigentümerinnen und -eigentümer eingeschossige, flach gedeckte Bauten bis hin zur geschlossenen Bauweise zulässig; deren Dächer müssen begehbar sein. Notwendige Lüftungs- und andere technische Anlagen sind nach Möglichkeit innerhalb der Baute über Dach zu führen.

<sup>9</sup> Zur Beurteilung von baulichen Massnahmen ist im Übrigen das Bauinventar behördenverbindlich.

### **§ 11**            Zone Ortskern Rohr (OR)

<sup>1</sup> Die Zone bezweckt die Erhaltung sowie Ergänzung und Erneuerung des historischen Ortskerns des Stadtteils Rohr.

<sup>2</sup> Zulässig sind mässig störende Betriebsnutzung, landwirtschaftliche Nutzung und Wohnnutzung.

<sup>3</sup> Die Baumasse werden vom Stadtrat im Einzelfall nach den Schutzvorschriften gemäss Abs. 4 - 6 festgelegt, soweit sie nicht in § 9 Abs. 1 enthalten sind.

<sup>4</sup> Der ehemalige Ortskern ist in seiner historisch gewachsenen Struktur, Einheit und Eigenart (Grundmasse, Gestaltung, Material- und Farbwahl) zu erhalten.

<sup>5</sup> Ergänzende Neu- und Anbauten sind zulässig, wenn sie sich in die Struktur des ehemaligen Ortskerns einfügen.

<sup>6</sup> Zur Beurteilung von baulichen Massnahmen ist im Übrigen das Bauinventar behördenverbindlich.

## 7.1-1

---

### § 12 Zonen Zentrum drei- bis sechsgeschossig (ZE3, ZE4, ZE5, ZE6)

<sup>1</sup> Die Zonen bezwecken die Stärkung und Entwicklung der Innenstadt sowie der Zentren des Quartiers Telli und des Stadtteils Rohr mit unterschiedlicher Nutzungsintensität.

<sup>2</sup> Zulässig sind mässig störende Betriebsnutzung und Wohnnutzung. Wohnnutzung ist in den Zonen ZE4, ZE5 und ZE6 - ausgenommen im Stadtteil Rohr - nur ab erstem Obergeschoss zulässig; der Stadtrat kann aufgrund einer Interessenabwägung Ausnahmen bewilligen.

<sup>3</sup> In Ergänzung zu § 9 Abs. 1 gelten folgende Bestimmungen:

- a) Der Mindestwohnanteil in den Zonen ZE4 gilt nur für drei- und mehrgeschossige Bauten, berechnet jedoch nach der Fläche aller Geschosse.
- b) Es sind beliebige Grenzabstände bis hin zur geschlossenen Bauweise zulässig, soweit die Wohn- und Arbeitshygiene sowie feuerpolizeiliche Anforderungen dies gestatten; zu berücksichtigen sind zudem bestehende Grenz- oder Näherbauten mit ihrer Nutzung auf der Nachbarparzelle.

### § 13 Zonen Arbeiten und Wohnen drei- bis fünfgeschossig (AW3, AW4, AW5)

<sup>1</sup> Die Zonen bezwecken die gemischte Betriebs- und Wohnnutzung mit unterschiedlicher Nutzungsintensität.

<sup>2</sup> Zulässig sind mässig störende Betriebsnutzung und Wohnnutzung.

<sup>3</sup> Der Stadtrat kann aufgrund einer Interessenabwägung Abweichungen vom Wohnanteil beschliessen.

## 3.1.2 Arbeitszonen

### § 14 Zone Arbeiten (AR)

<sup>1</sup> Die Zone dient ausschliesslich der Betriebsnutzung.

<sup>2</sup> Zulässig ist mässig störende Betriebsnutzung. Wohnungen sind zulässig, wenn sie betriebsbedingt standortgebunden sind.

<sup>3</sup> Es gilt eine Baumassenziffer von 8. Der Stadtrat setzt den Grenzabstand gegenüber anderen Zonen im Baubewilligungsverfahren in Abweichung von § 9 Abs. 1 (Anhang 1) unter umfassender Interessenabwägung fest.

### § 15 Zone Öffentliche Nutzung (ÖN)

<sup>1</sup> Die Zone Öffentliche Nutzung ist für Bauten und Anlagen von öffentlichem Interesse bestimmt. Als im öffentlichen Interesse liegend gelten auch einzelne betriebsbedingt standortgebundene Wohnungen, Alters- und Pflegezentren. Mit Alters- und Pflegezentren funktional zusammenhängende Alterswohnungen sowie private publikumsorientierte Nutzungen zur Belebung des öffentlichen Raums im Erdgeschoss mehrgeschossiger Gebäude, können im öffentlichen Interesse liegen.

<sup>2</sup> Betriebsnutzung darf nur mässig störend sein.

<sup>3</sup> Die Baumasse werden vom Stadtrat im Einzelfall unter Abwägung der wesentlichen öffentlichen und privaten Interessen festgelegt. Gegenüber den angrenzenden Zonen AW3, AW4, AW5, WO2, WO3, GS2, GS3 und WD ist ein Mindestgrenzabstand von 4 m einzuhalten.

<sup>4</sup> Am Zonenrand ist auf die Umgebung angemessen Rücksicht zu nehmen.

### 3.1.3 Wohnzonen

#### § 16 Zonen Wohnen zwei- und dreigeschossig (WO2, WO3)

<sup>1</sup> Die Zonen dienen mit unterschiedlicher Nutzungsintensität vorrangig der Wohnnutzung.

<sup>2</sup> Zulässig sind Wohnnutzung und nicht störende Betriebsnutzung.

<sup>3</sup> In der Zone WO2 ist zusätzlich zu § 9 Abs. 1 eine Gebäudelänge von 22 m einzuhalten.

<sup>4</sup> Die Umgebung ist soweit möglich ökologisch wertvoll zu begrünen. Die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern ist zu erhalten oder wiederherzustellen. Dabei sind einheimische, standortgerechte Pflanzenarten zu bevorzugen. \*

#### § 17 Zonen Gartenstadt zwei- und dreigeschossig (GS2, GS3)

<sup>1</sup> Die Zonen dienen mit unterschiedlicher Nutzungsintensität vorrangig der Wohnnutzung. Zudem bezwecken sie die strukturelle Erhaltung und massvolle Verdichtung der von grosszügiger Durchgrünung geprägten Wohnquartiere.

## 7.1-1

<sup>2</sup> Es sind eine Gebäudelänge (GL) von 22 m, eine Überbauungsziffer (ÜZ) von 0.30 und eine Grünflächenziffer von 0.50 einzuhalten. Falls aus städtebaulichen Gründen und einer Parzellengrösse von unter 400 m<sup>2</sup> diese Baumasse eine unverhältnismässige Einschränkung bedeuten, kann der Stadtrat im Einzelfall die Überbauungsziffer bis 0.35 erhöhen und/ oder die Grünflächenziffer bis 0.45 senken, sofern die Struktur der Gartenstadt nicht beeinträchtigt wird. \*

<sup>3</sup> Sämtliche Bauten und Anlagen müssen sich harmonisch in die bestehende Quartierstruktur einordnen. Der Stadtrat setzt zur Beurteilung quartierrelevanter Themen eine Fachkommission ein.

<sup>4</sup> Die bestehenden strassenbegleitenden Bauflichtungen sind von Gebäuden freizuhalten, ausgenommen sind Klein- und Anbauten bis zu einer Gebäudefläche von 20 m<sup>2</sup>.

<sup>5</sup> Abgrabungen und Aufschüttungen sind möglichst zu vermeiden.

<sup>6</sup> Im Raum zwischen Strasse und Gebäude dürfen Zugänge, Zufahrten und Hartbeläge in der Regel höchstens einen Drittel der gemeinsamen Grenze mit der Strasse in Anspruch nehmen.

<sup>7</sup> Höhenunterschiede gegenüber den Strassen sind mit Stützmauern auszugleichen, welche an die Grundstücksgrenze zu stellen sind. Soweit die übrige Abgrenzung gegenüber den Strassen nicht mit einer Mauer oder einem Zaun vorgenommen wird, ist sie mit einer Hecke herzustellen. Einfriedungen sind strassentypisch zu erstellen und dürfen nur für Zugänge und Zufahrten unterbrochen werden.

<sup>8</sup> Die Umgebung ist soweit möglich ökologisch wertvoll zu begrünen. Die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern ist zu erhalten oder wiederherzustellen. Dabei sind einheimische, standortgerechte Pflanzenarten zu bevorzugen. \*

### § 18 Zone Wohnen differenziert (WD)

<sup>1</sup> Die Zone dient vorrangig der Wohnnutzung unter Erhaltung und massvoller Verdichtung bestehender Wohnüberbauungen.

<sup>2</sup> Zulässig sind Wohnnutzung und nicht störende Betriebsnutzung.

<sup>3</sup> Die Baumasse richten sich, auch beim Ersatz von Bauten, nach den bestehenden Volumen, soweit sie nicht in § 9 Abs. 1 vorgeschrieben sind. Massvolle Erweiterungen wie Klein- und Anbauten, Dachausbauten, Balkone, Liftanbauten, Gebäudeisolation und Ähnliches sind zulässig, wenn sie sich in die Überbauung einordnen. Angemessene zusätzliche Erweiterungen aufgrund eines Gestaltungsplans bleiben vorbehalten.



<sup>4</sup> Die Umgebung ist soweit möglich ökologisch wertvoll zu begrünen. Die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern ist zu erhalten oder wiederherzustellen. Dabei sind einheimische, standortgerechte Pflanzenarten zu bevorzugen. \*

### 3.1.4 Zone Freiraum

#### § 19 Zone Freiraum (FR)

<sup>1</sup> Die Zone dient der Erholung, der Freizeitgestaltung und der Trennung des Siedlungsgebiets.

<sup>2</sup> Die Zone ist vorrangig begrünt zu erhalten. Zulässig sind nur untergeordnete Bauten und Anlagen, die dem Zonenzweck dienen. Zudem kann der Stadtrat kleinere, unbeheizte, saisonal geöffnete Gastwirtschaftsbetriebe bewilligen.

### 3.2 Zonen ausserhalb des Baugebiets

#### § 20 Zone Landwirtschaft (LW)

<sup>1</sup> Zweck und zulässige Nutzung der Zone ergeben sich aus der übergeordneten Gesetzgebung.

<sup>2</sup> Bauten und Anlagen müssen sich unter Wahrung der betrieblichen Erfordernisse in Bezug auf Stellung, Ausmass und Gestaltung gut in die Landschaft einfügen. Für Wohngebäude sind nur zwei Geschosse zulässig. Soweit gemäss Umweltschutzgesetzgebung nicht ein grösserer Abstand erforderlich ist, ist ein Grenzabstand von 4 m einzuhalten. Unter diesen Vorgaben sowie unter Wahrung der feuerpolizeilichen und wohnhygienischen Erfordernisse werden die Baumasse im Einzelfall vom Stadtrat festgelegt.

<sup>3</sup> Es gilt die Empfindlichkeitsstufe III.

<sup>4</sup> Die Fruchtfolgeflächen sind im Zonenplan orientierend ersichtlich.

#### § 21 Spezialzone (SP)

<sup>1</sup> Die Spezialzone (Weitere Zone gemäss Art. 18 RPG) scheidet Bereiche ausserhalb des Baugebiets aus, welche entsprechend ihrer unterschiedlichen Zwecke verschiedenen Vorschriften gemäss Abs. 2 - 6 unterstehen.

## 7.1-1

<sup>2</sup> Der Bereich Erholung (ER) dient der Freizeitgestaltung. Zulässig sind Erholungsanlagen mit Sitzplätzen, Feuerstellen, Schutzhütte und Parkierungsbereich. Es gilt die Empfindlichkeitsstufe III.

<sup>3</sup> Der Bereich Wildpark (WP) dient dem Tierparkbetrieb und der Erholung. Zulässig sind die Gehegehaltung von Tieren mit notwendigen Betriebsräumen, ein Gaststättenbetrieb (ohne Beherbergungsmöglichkeit für Gäste) mit zugehörigen Aussenanlagen (einschliesslich Kinderspielplatz) sowie eine Betriebswohnung und Personalzimmer. Im Teilbereich entlang der Schönenwerderstrasse ist Parkierung zulässig. Es gilt die Empfindlichkeitsstufe II.

<sup>4</sup> Der Bereich Fischzucht (FZ) dient dem Betrieb der bestehenden Fischzuchtanlage im Rohrer Schachen. Nebst dem Unterhalt, der zeitgemässen Erneuerung und angemessenen Erweiterung der bestehenden Bauten und Anlagen und einer Betriebswohnung sind auch Bauten und Anlagen für die Öffentlichkeit (Besichtigung, Ausstellung) zulässig, soweit sie einen Bezug zum Betrieb haben. Erweiterungen sowie neue Bauten und Anlagen sind jedoch nur angrenzend an die bestehende Überbauung oder an die Bauzone zulässig; sie müssen sich zudem unter Wahrung der betrieblichen Erfordernisse gut in die Landschaft einfügen. Die Baumasse werden im Einzelfall vom Stadtrat festgelegt. Es gilt die Empfindlichkeitsstufe III.

<sup>5</sup> Der Bereich Energie (EN) dient der Produktion und der Verteilung von Energie. Zulässig sind die für diesen Zweck erforderlichen Bauten und Anlagen mit den erforderlichen Baumassen. Bewilligungspflicht und –verfahren richten sich nach der übergeordneten Gesetzgebung. Es gilt die Empfindlichkeitsstufe III.

## 4. Schutzzonen

### 4.1 Zone Naturschutz im Kulturland (NK)

#### § 22 Allgemeine Bestimmungen

<sup>1</sup> Die Schutzzone bezweckt die Erhaltung und Förderung von wertvollen Lebensräumen schutzwürdiger Pflanzen, Pilze, Flechten und Tiere.

<sup>2</sup> Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen (Abgrabungen, Auf- und Überschüttungen, Ablagerungen) sind zur Erhaltung und Förderung der Schutzziele sowie zur schonenden, passiven Naherholung (z.B. Wege, Ruhebänke) zulässig.

<sup>3</sup> Bewässern, Entwässern, Umbruch, Fräsen, Düngen, Mulchen und Aufforsen sind nicht zulässig; die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln ist nur zur Einzelstockbehandlung von Problempflanzen, soweit diese mit mechanischem Aufwand nicht bekämpfbar sind, zulässig. Es ist schonend zu mähen; das Schnittgut ist zu entfernen.

<sup>4</sup> Die Schutzzone ist so zu pflegen und zu unterhalten, dass sie ihrem Zweck erhalten bleibt.

<sup>5</sup> In der Schutzzone ist alles zu unterlassen, was die Pflanzen- und Tierwelt beeinträchtigen kann. Verboten sind insbesondere das Betreten ausserhalb der angelegten Wege, das freie Laufenlassen von Hunden, das Zelten und Campieren, das Anzünden von Feuern ausserhalb der hierfür vorgesehenen Stellen, die Durchführung von Festen und sportlichen Veranstaltungen, das Aussetzen von Tieren, das Einfangen von Wildtieren.

<sup>6</sup> Rund um die Schutzzone sind angrenzende Pufferstreifen von 3 m Breite extensiv zu bewirtschaften. Massnahmen, welche den Schutz beeinträchtigen können (insbesondere Pflügen, Düngen, nicht schutzzielgemässe Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln über Abs. 3 hinaus), sind nicht zulässig.

<sup>7</sup> Die gemäss Konzessionen für die Kraftwerke erforderlichen Unterhaltsarbeiten (einschliesslich Installation für Ausbaggerungen) sind zulässig.

### § 23           Schutzbereiche

<sup>1</sup> Innerhalb der Schutzzone sind die Schutzbereiche gemäss Abs. 2 - 7 ausgedehnt, welche in Anhang 6 aufgelistet sind. Für sie gelten in Abweichung bzw. Ergänzung zu § 22 die nachfolgende Sonderbestimmungen. Die Bereiche sind zudem im Natur- und Landschaftsinventar beschrieben, welches für Nutzung, Pflege und Unterhalt sowie Benützung behördenverbindlich ist.

<sup>2</sup> Feuchtgebiete (FG) dürfen nicht beweidet werden.

<sup>3</sup> Fromentalwiesen (FW) sind frühestens ab Mitte Juni zweimal, in Ausnahmefällen dreimal jährlich zu mähen; anstelle des letzten Schnitts ist von anfangs September bis Ende September schonende Beweidung möglich.

<sup>4</sup> Magerwiesen (MW) dürfen nicht beweidet werden. Sie sind einmal jährlich - nach Teilflächen gestaffelt - zwischen anfangs Juli und Ende September zu mähen.

<sup>5</sup> Ruderalflächen (RF) sind einmal jährlich von Junggehölz zu befreien.

## 7.1-1

<sup>6</sup> Streuwiesen (SW) dürfen nicht beweidet werden. Sie sind frühestens ab anfangs September einmal jährlich zu mähen.

<sup>7</sup> Vorbehalten bleiben Abweichungen gemäss Bewirtschaftungsvereinbarungen mit Stadt oder Kanton.

### 4.2 Überlagernde Schutzzonen

#### 4.2.1 Zweck und Geltung

##### § 24 Allgemeine Bestimmungen

<sup>1</sup> Die überlagernden Schutzzonen erfassen abgegrenzte Teilgebiete von Nutzungszonen und des Waldes zum Zweck des besonderen Schutzes dieser Gebiete. Nebst den nachstehenden Vorschriften gelten stets auch diejenigen der überlagerten Nutzungszonen und des überlagerten Waldes, soweit diese nachstehend nicht geändert werden.

#### 4.2.2 Überlagernde Schutzzonen innerhalb des Baugebiets

##### § 25 Zone Ensembleschutz (üES)

<sup>1</sup> Die Schutzzone bezweckt die Erhaltung sowie harmonische Ergänzung und Erneuerung von historisch, architektonisch oder städtebaulich besonders wertvollen Gebäude- und Strassenensembles einschliesslich ihrer Freiraumstrukturen.

<sup>2</sup> Die geschützten Ensembles und ihre schützenswerten Merkmale sind in Anhang 3 aufgelistet und im Bauinventar beschrieben. Dieses ist für die Beurteilung der Erhaltungspflicht, von Ergänzungsbauten sowie die Änderung und den Ersatz bestehender Bauten und Anlagen behördenverbindlich.

<sup>3</sup> Die Baumasse der überlagerten Bauzone gelten nur soweit, als der Schutzzweck gemäss Abs. 1 sowie Abs. 4 und 5 nicht vorgehen; soweit die Einhaltung des Schutzzwecks und der Schutzziele vorgeht, werden die Baumasse vom Stadtrat im Einzelfall festgelegt. Im Ensemble Herzbergsiedlung darf beim Ausbau innerhalb des bestehenden Volumens und/oder dessen Ergänzung mit eingeschossigen Erweiterungsbauten bis 20 m<sup>2</sup> die Ausnutzungsziffer entsprechend überschritten werden.

<sup>4</sup> Das geschützte Ensemble ist in seiner Struktur, Einheit und Eigenart zu erhalten.

<sup>5</sup> Ergänzende Neu- und Anbauten sind nur zulässig, wenn sie sich ins Ensemble einfügen.

<sup>6</sup> Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen zum umfassenden Schutz der Zonen ASA, ASB, OR, GS2 und GS3 sowie der Schutz einzelner Kulturobjekte gemäss §§ 35 ff.

## **§ 26**            Zonen Hochwassergefahr (üHG1, üHG2, üHG3)

<sup>1</sup> Die Schutzzonen, ausgeschieden im Spezialplan Hochwasserschutz, bezwecken den Schutz von Personen, Bauten und Anlagen vor Schädigungen durch Hochwasserereignisse in gefährdeten Bereichen innerhalb der Bauzonen.

<sup>2</sup> In der Zone üHG1 ist der Gefährdungssituation angemessen Rechnung zu tragen. Gebäudeöffnungen wie Hauszugänge, Fensteröffnungen, Abfahrten und Lichtschächte sind ausreichend erhöht oder wasserdicht auszuführen. Potenziell gefährliche Anlagen wie Öltanks sind zu sichern. Wohnräume, sensible Nutzungen wie schwer evakuierbare oder publikumsintensive Einrichtungen, unterirdische Lager für umweltgefährdende Stoffe oder grosse Sachwerte usw. sind in Untergeschossen nicht zulässig.

<sup>3</sup> In der Zone üHG2 sind sensible Bauten und Anlagen wie schwer evakuierbare oder publikumsintensive Einrichtungen, Lager für umweltgefährdende Stoffe oder grosse Sachwerte usw. nicht zulässig. Gebäudeöffnungen wie Hauszugänge, Fensteröffnungen, Abfahrten und Lichtschächte sind ausreichend erhöht oder wasserdicht auszuführen. Potenziell gefährliche Anlagen wie Öltanks sind zu sichern. Wohnräume sind in Untergeschossen nicht zulässig.

<sup>4</sup> In der Zone üHG3 sind neue Bauten und Anlagen, Um- und Anbauten, welche über den Besitzstandsschutz hinausgehen, sowie neue Nutzungen nicht zulässig. Ausnahmen können bewilligt werden, wenn sie auf den Standort angewiesen, mit den öffentlichen Interessen vereinbar sind und wenn das Schadenpotenzial für Menschen, Tiere und Sachwerte vernachlässigbar ist und nicht erhöht wird.

<sup>5</sup> In der Regel sind die Massnahmen auf das schadenfreie Überstehen eines hundertjährigen Hochwassers auszurichten.

<sup>6</sup> Bei Bauten in der Hochwassergefahrenzone ist der Nachweis angemessener Schutzmassnahmen zu erbringen.

<sup>7</sup> Der Stadtrat kann unter Abwägung aller massgebenden Interessen gegenüber den Abs. 2 – 6 Ausnahmen und weitergehende Massnahmen verfügen.

## 7.1-1

### 4.2.3 Überlagernde Schutzzone inner- und ausserhalb des Baugebiets

#### § 27 Zone Gewässerraum (üGR)

<sup>1</sup> Die Schutzzone bezweckt die Gewährleistung der natürlichen Gewässerfunktionen, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung.

<sup>2</sup> Die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen und die Einschränkung der Bewirtschaftung richten sich nach dem Gewässerschutzrecht.

### 4.2.4 Überlagernde Schutzzonen ausserhalb des Baugebiets

#### § 28 Zone Landschaftsschutz (üLS)

<sup>1</sup> Die Schutzzone bezweckt die Erhaltung der weitgehend unverbauten und naturnahen Landschaft in ihrem Aussehen und ihrer Eigenart.

<sup>2</sup> Von den in Abs. 3 genannten Ausnahmen abgesehen sind Bauten und Anlagen, Terrainveränderungen sowie länger als drei Monate dauernde Abdeckungen verboten.

<sup>3</sup> Kleinere Terrainveränderungen, Bienenhäuschen, Weide- und Feldunterstände, Fahrnisbauten und betriebsnotwendige Installationen (Witterungsschutzanlagen usw.), die der Bewirtschaftung dienen, sowie weitere Bauten und Anlagen für den ökologischen Ausgleich, Renaturierungsmassnahmen, Flur- und Wanderwege sowie Terrainveränderungen für die Bodenverbesserung, Bauten für den Hochwasserschutz oder Ähnliches können bewilligt werden, wenn sie auf den Standort angewiesen sind und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

<sup>4</sup> Gemäss Abs. 3 zulässige Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen müssen in die Landschaft eingepasst werden.

#### § 29 Zone Naturschutz im Wald (üNW)

<sup>1</sup> Die Schutzzone bezweckt die Erhaltung und Förderung seltener Waldgesellschaften und besonderer Waldstrukturen als wertvollen Lebensraum schutzwürdiger Pflanzen und Tiere.

<sup>2</sup> Die Schutzzone und ihre Schutzbereiche gemäss Abs. 5 sind im Naturschutzinventar und im geltenden Forstbetriebsplan beschrieben. Diese sind für Nutzung, Pflege und Unterhalt sowie Benützung behördenverbindlich.

<sup>3</sup> Soweit in Abs. 5 oder vertraglich nichts anderes festgelegt ist, sind die Bestände soweit möglich mit standortheimischen Baumarten und auf natürliche Art zu verjüngen.

<sup>4</sup> Bereichernde Strukturen und Totholz sind zu belassen. Steinbrüche, Findlinge und Dolinen dürfen weder beseitigt noch beeinträchtigt werden.

<sup>5</sup> Innerhalb der Schutzzone sind folgende Schutzbereiche ausgeschieden, welche in Anhang 6 aufgelistet sind:

- a) Der Schutzbereich Auenwaldreservat (AR) bezweckt die Erhaltung und natürliche Entwicklung des Auenwaldes mit weitgehend natürlicher Entwicklung. Auf die Bewirtschaftung ist zu verzichten. Eingriffe sind nur zu Gunsten des Schutzziels und aus Sicherheitsgründen zulässig. Die im Zonenplan besonders eingegrenzten Teile Oberer Schachen / Damm und Altarm Aarschächli dürfen nicht betreten werden.
- b) Der Schutzbereich Auenwald (AW) dient der Erhaltung und Förderung des Auenwaldes. Die Verjüngung ist ausschliesslich mit standortheimischen Baumarten vorzunehmen.
- c) Der Schutzbereich Naturschutz im Wald (NS) untersteht gegenüber Abs. 2 – 4 keinen zusätzlichen Vorschriften.

### § 30 Zone Rohrer Schachen (üRS)

<sup>1</sup> Die Schutzzone bezweckt die Erhaltung und Förderung bestmöglicher Lebensbedingungen für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt.

<sup>2</sup> Landwirtschaftsflächen dürfen nur als Heuwiesen genutzt werden. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln ist nur zur Einzelstockbehandlung von Problempflanzen, soweit diese mit angemessenem Aufwand mechanisch nicht bekämpfbar sind, zulässig. Im Gebiet der Grundwasserfassung ist Aufforstung und das Pflanzen von Hecken zulässig.

<sup>3</sup> Vorbehalten sind zudem die Bestimmungen gemäss §§ 28 und 31 (Zonen üLS und üAP) sowie gemäss §§ 40 und 41 (Hecken und Feldgehölze).

### § 31 Zone Auenschutzpark (üAP)

<sup>1</sup> Die Schutzzone bezweckt die Erhaltung, Wiederherstellung und Förderung des autotypischen Lebensraums mit seiner natürlichen Dynamik des Gewässer- und Geschiebehaushalts.

<sup>2</sup> Terrainveränderungen und Kiesschüttungen sind nur zur Erhaltung und Förderung des Schutzziels zulässig.

## 7.1-1

<sup>3</sup> Soweit die Schutzzone auch Bereiche der Naturschutzzone, überlagernde Schutzzone und Schutzobjekte umfasst, bleiben deren Vorschriften vorbehalten.

### § 32 Zone Wildtierkorridor (üWK)

<sup>1</sup> Die Schutzzone bezweckt die Erhaltung und wenn möglich Verbesserung der Durchgängigkeit für Wildtiere.

<sup>2</sup> Anlagen, welche die Durchgängigkeit für Wildtiere verhindern können (Einfriedigungen, Weidezäune, Stützmauern usw.) sind nicht zulässig. Lichtmissionen sind auf das Notwendige zu beschränken.

### § 33 Zone Freihaltegebiet Hochwasser (üFH)

<sup>1</sup> Die Schutzzone, ausgeschieden im Spezialplan Hochwasserschutz, dient der Sicherstellung des erforderlichen Raums ausserhalb der Bauzonen für den natürlichen Hochwasserabfluss bei grossen und seltenen Hochwasserereignissen sowie für den Hochwasserrückhalt.

<sup>2</sup> Rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen dürfen im Rahmen der Besitzstandsgarantie unterhalten, erneuert, geändert, angemessen erweitert oder wiederaufgebaut werden, sofern sie dem Hochwasserschutz genügend Rechnung tragen und den natürlichen Abfluss nicht beeinträchtigen.

<sup>3</sup> Neue Bauten und Anlagen sind im Rahmen der Vorschriften der überlagerten Nutzungszone ausnahmsweise zulässig, wenn

- a) dafür erforderliche Hochwasserschutzmassnahmen umgesetzt und von der Stadt oder den Grundeigentümerinnen und –eigentümern finanziert werden können,
- b) keine anderen Standortmöglichkeiten bestehen oder geschaffen werden können,
- c) der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstands nicht nachteilig beeinflusst werden,
- d) die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird,
- e) keine nachteiligen Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger zu erwarten sind.

### § 34 Grundwasserschutzzonen

<sup>1</sup> Die Grundwasserschutzzonen sind im Zonenplan orientierend ersichtlich.



---

## 5. Schutzobjekte

### 5.1 Kulturschutzobjekte

#### 5.1.1 Kantonale Denkmalschutzobjekte

##### § 35 Orientierender Hinweis

<sup>1</sup> Die unter kantonalem Denkmalschutz stehenden Objekte sind orientierend im Zonenplan ersichtlich und in Anhang 4 aufgelistet. Für sie gelten die kantonalen Schutzvorschriften.

#### 5.1.2 Kommunale Kulturschutzobjekte

##### § 36 Arten und Inventare <sup>2)</sup>

<sup>1</sup> Die Objekte von kommunaler Bedeutung (Anhang 5) sind unterteilt in

- a) Besondere Bauten,
- b) Besondere Gärten und Anlagen,
- c) Besondere Alleen, Baumgruppen und Einzelbäume,
- d) Kleinobjekte.

<sup>2</sup> Die Objekte von kommunaler Bedeutung mit ihren schützenswerten Merkmalen sind in folgenden Inventaren beschrieben:

- a) Besondere Baute im Bauinventar,
- b) Besondere Gärten und Anlagen sowie Besondere Alleen, Baumgruppen und Einzelbäume im Inventar der historischen Gärten und Anlagen,
- c) Inventar der Kleinobjekte.

<sup>3</sup> Die Inventare sind nicht grundeigentümerverbindlich. Die Aufführung in den Inventaren bedeutet noch keine Unterschutzstellung.

---

<sup>2)</sup> Hinweis: Ob und wie weit die inventarisierten Objekte grundeigentümerverbindlich unter Schutz gestellt werden, wird in einer separaten späteren Teilrevision entschieden.

## 7.1-1

---

### § 37 Schutzvorschriften

<sup>1</sup> 3)

### § 38 Meyer'sche Stollen

<sup>1</sup> Die Meyer'schen Stollen sind im Bauinventar beschrieben. Sie sind nach Möglichkeit zu erhalten; jedenfalls ist deren Wasserführung sicherzustellen.

<sup>2</sup> Das Bauinventar ist für die Beurteilung der Erhaltungs- und Unterhaltspflicht und von Veränderungen behördenverbindlich.

<sup>3</sup> Bauarbeiten im Bereich der Stollen sind meldepflichtig.

## 5.2 Archäologische Fundstellen

### § 39 Hinweis und Vorschriften

<sup>1</sup> Der Zonenplan enthält Hinweise auf aktenkundige oder vermutete archäologische Fundstellen. Funde sind sofort zu melden.

<sup>2</sup> In der Zone AS meldet die städtische Verwaltung der Kantonsarchäologie wesentliche Baueingriffe (insbesondere Fassadenrenovation, Umbau, Unterkellerung, Auskernung, Abbruch, Aushub, andere Bodeneingriffe) schon während des Bewilligungsverfahrens, damit notwendige Untersuchungen in gegenseitiger Absprache rechtzeitig durchgeführt werden können.

## 5.3 Naturschutzobjekte

### § 40 Arten und Inventar

<sup>1</sup> Die Schutzobjekte, unterteilt in

- a) Besondere Hecken und Feldgehölze,
- b) Besondere Baumbestände,
- c) Besondere Feuchtbiootope,
- d) Besondere Waldränder,

sind im Zonenplan markiert und in Anhang 7 aufgelistet.

---

<sup>3)</sup> Hinweis: Die Unterschutzstellung, das Verfahren dazu und die Schutzvorschriften werden in einer separaten späteren Teilrevision entschieden.

<sup>2</sup> Die Objekte mit ihren schützenswerten Merkmalen sind im Natur- und Landschaftsinventar beschrieben. Dieses ist für die Beurteilung der Erhaltungs- und Unterhaltungspflicht und allfälliger Veränderungen behördenverbindlich.

<sup>3</sup> Es gelten sinngemäss die Nutzungsbeschränkungen gemäss § 22.

#### **§ 41**            Schutzvorschriften

<sup>1</sup> Die Objekte dürfen weder beseitigt noch beeinträchtigt werden und sind bei Wegfall gleichwertig zu ersetzen. Sie sind fachgerecht zu pflegen.

<sup>2</sup> Für einzelne Schutzobjekte gelten gegenüber Abs. 1 folgende ergänzende oder abweichende Vorschriften:

- a)    Besondere Hecken und Feldgehölze sind periodisch zurückzuschneiden bzw. zu verjüngen, dürfen jedoch im selben Jahr nicht mehr als zu einem Drittel auf den Stock gesetzt werden.
- b)    Besondere Baumbestände (insbesondere Hochstammobstbestände) sind fachgerecht und nachhaltig zu pflegen, zu bewirtschaften und wenn nötig gleichwertig zu ersetzen.
- c)    Das Betreten, Düngen und Beweiden von Besonderen Feuchtbiotopen ist nicht zulässig.
- d)    Für Besondere Waldränder ist mittels forstlicher Massnahmen ein artenreicher, heckenähnlicher Aufbau anzustreben und zu erhalten. Vorgelagerte Aufforstungen sind wenn möglich zu vermeiden; der neue Waldrand ist biologisch gleichwertig zu gestalten.

<sup>3</sup> Rund um die Besonderen Hecken, Feldgehölze und Besonderen Biotope sowie vor Besonderen Waldrändern sind angrenzende Pufferstreifen von 3 m Breite extensiv zu bewirtschaften. Massnahmen, welche die Schutzobjekte beeinträchtigen können (insbesondere Pflügen, Düngen) sind nicht zulässig; die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln ist nur zur Einzelstockbehandlung von Problempflanzen, soweit diese mit angemessenem Aufwand mechanisch nicht bekämpfbar sind, zulässig.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben Abweichungen gemäss Bewirtschaftungsvereinbarungen mit Stadt oder Kanton.

## 7.1-1

### 6. Nutzungs- und Bauvorschriften

---

#### § 42 Nutzungen und deren Störmass

<sup>1</sup> Betriebsnutzung ist jede nicht der dauernden Wohnnutzung dienende Arbeits- und Freizeitnutzung, namentlich Gewerbe, Verkauf, Dienstleistung, Gastwirtschaft, Hotellerie, Gesundheit, Unterhaltung, Kultur, Bildung, Sport.

<sup>2</sup> Als nicht störend gilt Betriebsnutzung, die keine erheblich grösseren Auswirkungen entfaltet, als sie aus der Wohnnutzung entstehen (z.B. Quartierläden, kleine Gastwirtschaftsbetriebe, Kindertagesstätten), namentlich mit nur geringem eigenem sowie Kunden- und Besucherverkehr.

<sup>3</sup> Als mässig störend gilt Betriebsnutzung mit grösseren Auswirkungen als gemäss Abs. 2, soweit sie die üblichen Betriebszeiten ihrer Art einhalten.

<sup>4</sup> Als üblich gelten für Gastgewerbebetriebe die ordentlichen Betriebszeiten gemäss kantonaler Gesetzgebung, für nicht gastgewerbliche Kulturbetriebe die veranstaltungsspezifischen Betriebszeiten. Von der Üblichkeit abweichende, längere oder kürzere Betriebszeiten können unter Abwägung aller Interessen, namentlich des Quartiercharakters, bewilligt bzw. angeordnet werden.

<sup>5</sup> Als stark störend gilt jede andere Betriebsnutzung.

<sup>6</sup> Wohnnutzung erfasst das auf Dauer angelegte Wohnen (einschliesslich betreute Wohnnutzung).

#### § 43 Verkaufsnutzungen

<sup>1</sup> Die Nettoladenfläche wird nach einzelnen Betrieben oder nach Gebieten gemäss Abs. 2-4 beschränkt. Dienstleistungsbetriebe (insbesondere Gastronomie) gelten nicht als Verkaufsbetriebe. \*

<sup>2</sup> Die Nettoladenfläche ist die dem Kunden zugängliche Fläche (einschliesslich Flächen für Gestelle, Auslagen, ladeninterne Zirkulationsfläche usw., aber ohne Flächen für die Verkehrserschliessung, Sanitärräume o.ä.). Nicht einzelnen Betrieben zugeordnete gebäudeinterne Erschliessungsflächen, die gleichzeitig anderen Nutzungen dienen, sind nur zur Hälfte als Nettoladenfläche anrechenbar. \*

<sup>3</sup> Die Nettoladenfläche pro Betrieb bezieht sich auf den Einzelbetrieb, welcher für die Kunden über keine gemeinsame Feinerschliessung und Parkierung mit anderen Verkaufsbetrieben verfügt. Soweit die Nettoladenfläche nicht gemäss Abs. 4 pro Betrieb oder gebietsweise abweichend beschränkt ist, gilt eine Beschränkung auf 500 m<sup>2</sup> pro Betrieb. Der Stadtrat kann zusätzliche Ausstellungsflächen (innen und aussen) bewilligen. \*

<sup>4</sup> In folgenden Gebieten sind insgesamt höchstens folgende Nettoladenflächen zulässig:

- a) \* Gebiet, begrenzt durch Graben - Vordere Vorstadt - Obere Vorstadt - SBB-Geleise- Buchserstrasse - Bahnhofstrasse - Poststrasse - Laurenzenvorstadt: unbeschränkt;
- b) \* Gebiet, begrenzt durch Girixweg - Tellstrasse - Zone ÖN (Telli): 10'000 m<sup>2</sup> (Einkaufszentrum), davon 7'500 m<sup>2</sup> für Fachmärkte;
- c) \* Pflichtgestaltungsplanperimeter Bahnhof Süd: 1'400 m<sup>2</sup>;
- d) Pflichtgestaltungsplanperimeter Freiverlad: 10'000 m<sup>2</sup>, davon 3000 m<sup>2</sup> für Fachmärkte;
- e) Pflichtgestaltungsplanperimeter Telli Ost: 1'500 m<sup>2</sup> pro Betrieb;
- f) Pflichtgestaltungsplanperimeter Torfeld Nord: 1'500 m<sup>2</sup> pro Betrieb;
- g) \* Ostbereich des Pflichtgestaltungsplanperimeters Torfeld Süd: max. 2'000 m<sup>2</sup> Nettoladenfläche;
- h) \* Westbereich des Pflichtgestaltungsplanperimeters Torfeld Süd: 600 m<sup>2</sup> pro Betrieb.

<sup>5</sup> ... \*

### § 44 Arealüberbauung

<sup>1</sup> Arealüberbauungen sind in den Zonen AS, OR, GS2 und GS3 nicht zulässig.

<sup>2</sup> Ausser in der WO2 sowie in den Zonen AW3 im Schachen und WO3 im Schachen ist ein zusätzliches Geschoss zulässig.

### § 45 Ausnützung

<sup>1</sup> Für verglaste Balkone, Sitzplätze und Wintergärten, welche ausserhalb der thermischen Gebäudehülle liegen und keine heizungstechnische Installation aufweisen, wird ein Nutzungsbonus von 5 % gemäss § 32 Abs. 3 BauV gewährt.

## 7.1-1

### § 46 Nutzungsübertragung

---

<sup>1</sup> Die Übertragung der mittels Ausnützungs- oder Baumassenziffern festgelegten Nutzung ab benachbartem Grundstück ist in allen Bauzonen innerhalb derselben Zone zulässig, soweit auf dem begünstigten Grundstück die übrigen Baumasse und -vorschriften eingehalten werden können und wenn das Orts-, Quartier- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird. Die Übertragung der mit Überbauungs- und Grünflächenziffern geregelten Nutzung ist nicht zulässig.

<sup>2</sup> Als benachbart gelten Grundstücke auch, wenn sie nur durch einen ausparzellierten Fuss- und/oder Veloweg getrennt sind.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Übertragung über eine Zonengrenze hinweg im Rahmen von Gestaltungsplänen und Arealüberbauungen.

### § 47 Wohnanteil

<sup>1</sup> Der Wohnanteil entspricht dem Verhältnis der zu Wohnzwecken genutzten anrechenbaren Geschossflächen zu den gesamten anrechenbaren Geschossflächen innerhalb desselben Gebäudes.

<sup>2</sup> In allen Bauzonen ist die Übertragung von Wohnanteilen auf angrenzende Parzellen derselben Zone zulässig, wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

<sup>3</sup> Der Stadtrat kann die Reduktion des Wohnanteils in folgenden Zonen unter folgenden Voraussetzungen bewilligen:

- a) in den Zonen ASA, ASB, OR, ZE4, ZE5, ZE6, wenn die massgebenden Immissionsgrenzwerte bei den Wohnungen überschritten würden oder ein Gebäude öffentlichen Zwecken dient;
- b) in den Zonen AW3, AW4 und AW5 zugunsten von Betrieben, unter Berücksichtigung der erschliessungs- und immissionsmässigen Lage des Bauvorhabens, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt;
- c) in den Zonen WO2, WO3, GS2, GS3 und WD, zugunsten von Kindertagesstätten sowie von Betrieben, welche in erster Linie der Quartierversorgung dienen oder die angemessene Entwicklung von Kleinbetrieben dies erfordert, namentlich wenn die Inhaberin oder der Inhaber im gleichen Gebäude wohnt, und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

---

**§ 48** Fassaden- und Gesamthöhen

<sup>1</sup> Zugunsten eines betrieblich bedingt überhöhten Erdgeschosses können die geltenden Fassaden- und Gesamthöhen um höchstens 1 m erhöht werden.

<sup>2</sup> Bei Gebäuden am Hang können die zonengemässen Fassadenhöhen talseitig um 1 m und die Gesamthöhen um 0.5 m erhöht werden.

<sup>3</sup> In der Zone ZE5 und ZE6 muss der Rücksprung mindestens 1.5 m betragen, damit das Geschoss nicht zur Fassadenhöhe zählt (Anhang 1).

**§ 49** Strassenabstand

<sup>1</sup> Der Stadtrat kann die Verkürzung oder Aufhebung der kantonalrechtlichen Strassenabstände von Stützmauern, Böschungen, Einfriedungen und Parkfeldern gegenüber Gemeindestrassen bewilligen, falls und soweit eine solche quartierüblich ist oder dem Schutzziel der Nutzungszone entspricht und soweit die Verkehrssicherheit und der Strassenunterhalt nicht beeinträchtigt werden.

**§ 50** Verkürzung der Grenz- und Gebäudeabstände

<sup>1</sup> Gegenüber einem Gebäude, welches vor Inkrafttreten der vorliegenden BNO bewilligt worden ist und den zonengemässen Grenzabstand nicht mehr einhält, muss ein neues Gebäude nur den vorgeschriebenen Grenzabstand, nicht aber den Gebäudeabstand einhalten, wenn die gesundheits- und feuerpolizeilichen Anforderungen eingehalten werden.

<sup>2</sup> Der gesetzliche Gebäudeabstand kann bei Mehrfamilienhäusern nicht reduziert werden, auch nicht bei Mehrfamilienhäusern auf dem gleichen Grundstück.

**§ 51** Abgrabung von Untergeschossen

<sup>1</sup> Bei übereck aneinander stossenden Fassaden dürfen Abgrabungen des Untergeschosses an beiden Fassaden nicht aneinander stossen, es sei denn, die Abgrabungen betragen höchstens einen Drittel beider Fassaden.

## 7.1-1

---

### § 52 Energie

<sup>1</sup> Steht Fernwärme oder -kälte aus erneuerbarer Energie oder aus Abwärme zur Verfügung, kann der Stadtrat den Anschluss von Grossbezüglerinnen und -bezüglern mit einem Bedarf von mehr als 0.5 GWh verfügen, wenn dieser hinsichtlich der technischen Machbarkeit und des längerfristigen Verhältnisses zwischen Aufwand und Ertrag verhältnismässig ist. \*

### § 53 Raummasse, Fenstergrösse, Nebenräume

<sup>1</sup> Für Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume sind folgende Mindestmasse einzuhalten:

- a) lichte Höhe Vollgeschoss 2.4 m;
- b) lichte Höhe Dachgeschoss 2.4 m auf mindestens 5 m<sup>2</sup> Fläche;
- c) Fensterfläche je Raum 10 % der Bodenfläche; die Fenster müssen direkt ins Freie führen;
- d) Dachfensterfläche je Raum 7 % der Bodenfläche.

<sup>2</sup> In Mehrfamilienhäusern ist pro Einzimmerwohnung ein Abstellraum von mindestens 4 m<sup>2</sup> Grundfläche, für jedes weitere vollständige Zimmer von mindestens zusätzlich 1 m<sup>2</sup> erforderlich. Abstellräume ausserhalb der Wohnung müssen abschliessbar sein.

### § 54 Abstellplätze für leichte Zweiradfahrzeuge und Kinderwagen

<sup>1</sup> In Mehrfamilienhäusern sind genügend grosse, gut zugängliche und abschliessbare Abstellräume für Velos, Mofas, Kinderwagen und Spielgeräte bereitzustellen.

<sup>2</sup> Für Besucherinnen und Besucher aller Nutzungen sowie für Beschäftigte und Kundinnen und Kunden von Betrieben sind die notwendigen Abstellplätze für Velos und Mofas leicht zugänglich, in der Nähe der Hauseingänge bereitzustellen.

### § 55 Öffentlich zugänglicher Raum

<sup>1</sup> Öffentlich zugängliche Freiräume, Bauten und Anlagen sind nutzerfreundlich, hindernisfrei und attraktiv zu gestalten.



<sup>2</sup> Die Gestaltung ist auf übergeordnete Gestaltungskonzepte abzustimmen. Bei der Ausstattung, Materialisierung, Beleuchtung und Bepflanzung ist der Attraktivität und der Sicherheit für die Benutzerinnen und Benutzer besondere Beachtung zu schenken. Die Gestaltung der angrenzenden Fassaden, die Nutzung der raumbegrenzenden Bauten und die Funktionen des öffentlichen Raums sind aufeinander abzustimmen.

<sup>3</sup> Den Sicherheitsbedürfnissen von Passantinnen und Passanten aller Altersgruppen ist Rechnung zu tragen. Der öffentlich zugängliche Raum ist übersichtlich, einsehbar, hell und - soweit sinnvoll und nötig - beleuchtet zu gestalten.

<sup>4</sup> Fussgängerinnen und Fussgänger sollen bevorzugt, sicher und möglichst ohne Umwege geführt werden. Es sind attraktive Aufenthaltsbereiche mit genügend Verweilmöglichkeiten vorzusehen. Das übergeordnete Fusswegnetz der Stadt ist zu berücksichtigen.

<sup>5</sup> Velofahrerinnen und Velofahrer sollen sicher und möglichst ohne Umwege und Hindernisse geführt werden. Das übergeordnete Velowegnetz der Stadt ist zu berücksichtigen.

## 7. Schutzvorschriften

### § 56 Allgemeine Anforderungen

<sup>1</sup> Als Beurteilungskriterien für die Einordnung von Bauten und Anlagen ins Orts-, Quartier- und Strassenbild gelten insbesondere folgende Kriterien:

- a) städtebauliche Struktur,
- b) Bezug zur Umgebung,
- c) Wirkung im Strassenraum,
- d) Grösse der Baukörper,
- e) Stellung, Form, Staffelung, Gliederung der Baukörper,
- f) Firstrichtung,
- g) Dachform, Dachneigung,
- h) Fassadengliederung,
- i) Materialwahl, Farbe,
- j) Terrain- und Umgebungsgestaltung,
- k) Einfriedung und Strassenabschluss.

## 7.1-1

---

### § 57 Dachgestaltung und Fassadengestaltung

<sup>1</sup> Es sind alle Dachformen zulässig, soweit sie sich ins Ortsbild einordnen; vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen für einzelne Zonen und für Schutzobjekte.

<sup>2</sup> Soweit Flachdächer nicht begehbar sind, sind sie - wenn Solaranlagen dies sinnvoll zulassen - ökologisch wertvoll zu begrünen; massgebend sind allgemein anerkannte Richtlinien von Fachverbänden.

<sup>3</sup> Bei transparenter oder spiegelnder Verglasung grosser Flächen sind Massnahmen gegen Vogelkollisionen vorzusehen.

### § 58 Aussenantennen

<sup>1</sup> Aussenantennen sind in den Zonen ASA, ASB, OR und üES sowie auf Kulturschutzobjekten nur bei geringfügiger Beeinträchtigung des Schutzzwecks zulässig.

### § 59 Aussenreklamen

<sup>1</sup> Eigen- und Fremdreklamen sind unaufdringlich zu gestalten.

<sup>2</sup> In den Zonen ASA, ASB, OR und üES sowie an und in unmittelbarer Umgebung von Kulturschutzobjekten sind Fremdreklamen nur zulässig, wenn das Schutzziel nicht beeinträchtigt wird.

### § 60 Aussenbeleuchtung

<sup>1</sup> Aussenbeleuchtung und nach aussen wirkende Innenbeleuchtung sind auf das Notwendige zu beschränken. Im Bereich der Altstadt ist besondere Sorgfalt erforderlich.

### § 61 Umgebungsgestaltung

<sup>1</sup> Das Terrain darf nicht unnötig verändert werden. Terrainveränderungen müssen sich einwandfrei in die Umgebung einordnen. Die Versiegelung von Flächen ist auf das Notwendige zu beschränken.

<sup>2</sup> Grünräume sind ökologisch wertvoll zu gestalten.

**§ 62** Unterhalt

<sup>1</sup> Gebäude und Anlagen in den Zonen ASA, ASB, OR und üES sowie die Kulturschutzobjekte sind so zu unterhalten, dass Bestand und gutes Aussehen gewahrt bleiben.

**§ 63** Abbruch

<sup>1</sup> In den Zonen ASA, ASB, OR und üES ist der Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen nur zulässig, wenn gestützt auf ein Fachgutachten die Erhaltung nicht mehr möglich oder unverhältnismässig ist oder wenn die Ersatzbaute eine bezogen auf die jeweiligen Schutzziele eindeutig bessere Lösung bietet. Ausgenommen ist die Schaffung von Freiflächen im überwiegenden öffentlichen Interesse.

<sup>2</sup> Abbrüche gemäss Abs. 1 sowie solche in den Zonen ZE3, ZE4, ZE5 und ZE6 setzen voraus, dass der Ersatzbau rechtskräftig bewilligt und dessen Finanzierung nachgewiesen ist.

<sup>3</sup> Für Abbruch und Beseitigung der Objekte von kommunaler Bedeutung wird die Teilrevision zu den §§ 36 und 37 vorbehalten.

**8. Parkierung****§ 64** Parkleitsystem

<sup>1</sup> Der Stadtrat kann ein Parkleitsystem einführen.

<sup>2</sup> Die Eigentümerinnen und Eigentümer öffentlich zugänglicher Parkieranlagen für Motorfahrzeuge können verpflichtet werden, die nötigen Einrichtungen zu erstellen, zu unterhalten sowie sich an den Kosten des Parkleitsystems zu beteiligen. Die Ausgestaltung dieser Verpflichtung und das Mass der Kostenbeteiligung werden in einem Reglement festgelegt.

**§ 65** Parkieren auf öffentlichem Grund

<sup>1</sup> Die örtliche und zeitliche Einschränkung des Parkierens auf öffentlichem Grund und die Gebühren dafür werden in einem Reglement des Einwohnerrats festgelegt. Anwohnerinnen und Anwohner sowie andere Benützerkategorien können privilegiert werden.

## 7.1-1

---

### § 66 Bewirtschaftung von privaten Parkierungsanlagen

<sup>1</sup> Eigentümerinnen und Eigentümer von Parkierungsanlagen mit mehr als 50 öffentlich zugänglichen Parkfeldern für Motorfahrzeuge werden bei Inbetriebnahme, Nutzungserweiterung und Umnutzung im Baubewilligungsverfahren zur Bewirtschaftung der Parkierungsanlage mit lenkungswirksamer Benützungsabgeltung verpflichtet.

### § 67 Mobilitätskonzept

<sup>1</sup> Eigentümerinnen und Eigentümer von Parkierungsanlagen mit mehr als 50 Parkfeldern für Motorfahrzeuge werden bei Inbetriebnahme, Nutzungserweiterung und Umnutzung im Baubewilligungsverfahren zu einem Mobilitätskonzept und zu dessen dauernden Umsetzung verpflichtet, welches mit dem Bau- oder Umnutzungsgesuch einzureichen ist. Ausserhalb der Überlastungsgebiete gemäss § 68 Abs. 3 kann der Stadtrat in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

<sup>2</sup> Das Mobilitätskonzept zeigt auf, wie die Mobilität aller Nutzergruppen optimiert werden kann. Es enthält insbesondere:

- a) die Definition von Zielen (Entlastung des Strassennetzes von Motorfahrzeugverkehr, Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel, Förderung des Fuss- und Veloverkehrs);
- b) die Massnahmen zur Erreichung dieser Ziele, wie Nutzung und Angebote im CarSharing, Anreize zur Förderung der Nutzung des öffentlichen Verkehrs sowie des Fuss- und Veloverkehrs (Mobilitätsbonus, Entschädigungen, Beiträge usw.), zu treffende Informationsmassnahmen (z.B. Fahrplanangaben, Erreichbarkeit, Fahrgemeinschaften);

<sup>3</sup> Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Parkierungsanlagen haben eine dauernde Wirkungskontrolle durchzuführen und dem Stadtrat darüber periodisch Bericht zu erstatten. Zeigt diese, dass die angestrebten Ziele nicht erreicht werden, sind dem Stadtrat zusätzliche Massnahmen zur nachträglichen Erreichung vorzuschlagen. Der Stadtrat kann diese und andere geeignete Massnahmen verfügen. Bleibt die Berichterstattung über die Wirkungskontrolle aus und ist die Nichterreichung der angestrebten Ziele offensichtlich, kann der Stadtrat vorläufige Massnahmen bis hin zum Nutzungsverbot verfügen.

<sup>4</sup> Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen zum Mobilitätskonzept gemäss Abs. 2 sowie über die Wirkungskontrolle und den Rhythmus der Berichterstattung gemäss Abs. 3.

---

**§ 68**      Pflichtparkfelder, Berechnung und Reduktion des Pflichtangebots

<sup>1</sup> Die Erstellung von Parkfeldern für Personenwagen über das Angebot gemäss kantonalem Recht, reduziert gemäss Abs. 2 und 3, hinaus ist nicht zulässig. Der Stadtrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

<sup>2</sup> Das nutzungsspezifische Angebot von Parkfeldern wird nach der Qualität der Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr sowie dem Fuss- und Veloverkehr in den entsprechenden Gebieten (Standorttypen) auf die Faktoren gemäss Anhang 8 reduziert.

<sup>3</sup> Das reduzierte Angebot von Parkfeldern gemäss Abs. 2 wird zur Vermeidung der Überlastung des Strassennetzes und zum Schutz vor Verkehrsauswirkungen in den Überlastungsgebieten zusätzlich auf die Faktoren gemäss Anhang 8 reduziert.

<sup>4</sup> Das Angebot von Parkfeldern für Bauvorhaben mit der ausdrücklichen Zielsetzung motorfahrzeugarmer oder -freier Nutzung kann – mit Ausnahme eines angemessenen Angebots für Besucherinnen und Besucher – bis zum vollständigen Verzicht reduziert werden. Bewilligungsvoraussetzung ist ein Mobilitätskonzept gemäss § 67.

**§ 69**      Ersatzabgaben

<sup>1</sup> Die Höhe der Ersatzabgaben für Pflichtparkfelder für Motorfahrzeuge wird in einem Reglement des Einwohnerrats festgelegt.

**9. Mehrwertausgleich**

**§ 70**      Abgabesatz bei Einzonungen

<sup>1</sup> Bei der Einzonung von Land in eine Bauzone und gleichgestellten Umzonungen ist eine Mehrwertabgabe von 30 % zu leisten.

## 7.1-1

### 10. Baubewilligung

---

#### § 71      Erweiterte Bewilligungspflicht

<sup>1</sup> Mit jedem Baugesuch ist nebst den gesuchswesentlichen Unterlagen ein aussagekräftiger Umgebungsplan einzureichen. Zudem sind die zur Beurteilung gemäss Abs. 2 – 6 notwendigen Unterlagen einzureichen.

<sup>2</sup> In den Zonen ASA, ASB, OR, FR, NK, ÜES, ÜHG, ÜGR, ÜLS, ÜNW, ÜRS, ÜAP und ÜFH sowie an Kulturschutzobjekten ist jede gemäss kantonalem Recht bewilligungsfreie Baute, Anlage und bauliche Veränderung, soweit sie den jeweiligen Schutzzweck betreffen kann, bewilligungspflichtig.

<sup>3</sup> In den Zonen ASA, ASB, OR, ZE3, ZE4, ZE5, ZE6 und ÜES sowie an Kulturschutzobjekten sind zudem über die Bewilligungspflicht hinaus die Struktur und Farbgebung von Fassaden, das Bedachungsmaterial sowie Aussenreklamen bewilligungspflichtig, in den Zonen ASA und ASB auch Dachunterseiten.

<sup>4</sup> In den Schutzzonen ÜHG ist im Baugesuch unabhängig und zusätzlich zur Bewilligungspflicht nachzuweisen, dass im Projekt die notwendigen Schutzmassnahmen getroffen werden.

<sup>5</sup> In der Schutzzone ÜWK sind Weidezäune, Einfriedigungen, Tiergehege und weitere gemäss kantonalem Recht bewilligungsfreie Anlagen, die als Barriere für Wildtierbewegungen wirken könnten, bewilligungspflichtig.

<sup>6</sup> Für Solaranlagen auf Dächern sind die Vorschriften des übergeordneten Rechts über die Bewilligungs- und Meldepflicht vorbehalten.

#### § 72      Bewilligungsverfahren

<sup>1</sup> Der Stadtrat kann auf Kosten der Bauherrschaft zusätzliche Gesuchsunterlagen (z.B. Aufnahmepläne des Altbestandes, Materialangaben, Farbmuster, Dachaufsichten, Modelle, Angaben zur Bepflanzung) und Bemusterungen verlangen.

<sup>2</sup> Der Stadtrat kann für die Beurteilung von Baugesuchen und zur Vollzugskontrolle externe Fachleute beiziehen. Für Abbrüche in den Zonen ASA und ASB ist eine Begutachtung zwingend. Für Objekte von kommunaler Bedeutung wird die Teilrevision zu den §§ 36 und 37 vorbehalten.

## 11. Förderung wertvoller Bauten und Objekte

### § 73 Mögliche Arten der Förderung

<sup>1</sup> Der Stadtrat kann Unterhalt, Erneuerung, Wiederherstellung und Nutzung besonders wertvoller Bauten in den Zonen AS, OR und üES sowie von Kultur- und Naturschutzobjekten mittels Beratung sowie mit Beiträgen und Darlehen unterstützen.

## 12. Verfahrenskosten

### § 74 Kosten von Sondernutzungsplanungen

<sup>1</sup> Soweit Sondernutzungspläne von der Stadt ausgearbeitet werden, sind die begünstigten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer je nach Interesse zu Beiträgen von mindestens 50 % an die Planungskosten verpflichtet.

<sup>2</sup> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden bei Erschliessungsplänen im Verhältnis der erschlossenen Landflächen, bei Gestaltungsplänen im Verhältnis der zulässigen Höchstnutzung der einbezogenen Landflächen belastet.

### § 75 Kosten von Baubewilligungsverfahren

<sup>1</sup> Entscheide in Bausachen sind kostenpflichtig. Die Gebühren und die Auferlegung zusätzlicher Verfahrenskosten richten sich nach dem Gebührenreglement in Bausachen<sup>4)</sup>.

## 13. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 76 Definitionen für bestehende Sondernutzungspläne

<sup>1</sup> Für altrechtliche Sondernutzungspläne gelten folgende Begriffsdefinitionen:

- a) Die bisherige Gebäudehöhe entspricht neu der Fassadenhöhe traufseitig.
- b) Die bisherige Firsthöhe entspricht neu der Gesamthöhe Firstdach.

---

<sup>4)</sup> Heute: §§ 12 ff. des Reglements über die Verwaltungsgebühren (VGebR) vom 11. Mai 2020, SRS [6.6-1](#)

## 7.1-1

---

### § 77 Nachfolgende Teilrevision

<sup>1</sup> Die Änderung der Zonierung des Kasernenareals und des Torfelds Süd in einer nachfolgenden Teilrevision werden vorbehalten.

### § 78 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Diese Bau- und Nutzungsordnung tritt mit der kantonalen Genehmigung in Kraft.

<sup>2</sup> Durch diese Bau- und Nutzungsordnung werden aufgehoben:

- a) der Zonenplan Aarau vom 11. Mai 1981 / 11. September 1984 und der Bauzonen- und Kulturlandplan Rohr vom 22. Oktober 2007 / 27. Februar 2008 (je mit seitherigen Revisionen);
- b) die Bau- und Nutzungsordnung Aarau vom 24. März 2003 / 25. Juni 2003 und die Bau- und Nutzungsordnung Rohr vom 22. Oktober 2007 / 27. Februar 2008 (je mit seitherigen Revisionen);
- c) die Sonderbauvorschriften Goldern mit Baulinien und Richtplan vom 2. Juli / 6. November 1962;
- d) der Teilüberbauungsplan Tannengut vom 9. Dezember / 10. März 1958.



### **Anhänge**

- Anhang 1: Bauzonenübersicht mit Baumassen und Lärmempfindlichkeitsstufen gemäss § 9 Abs. 1 BNO
- Anhang 2: Planungsziele und Sondervorschriften für Pflichtgestaltungspläne gemäss § 5 Abs. 1 und 2
- Anhang 3: Geschützte Ensembles gemäss § 25 Abs.1 und 2 BNO
- Anhang 4: Kantonale Kulturschutzobjekte gemäss § 35 BNO (orientierend)
- Anhang 5: Kommunale Kulturschutzobjekte gemäss § 36 Abs. 1 BNO (orientierend)
- Anhang 6: Naturschutz im Kulturland gemäss § 22/23 und 29 BNO
- Anhang 7: Naturschutzobjekte gemäss § 40 BNO
- Anhang 8: Reduktion von Parkfeldern gemäss § 68 Abs. 2 und 3 BNO

## 7.1-1

---

### Änderungstabelle - Nach Beschluss

| Beschluss  | Inkrafttreten | Element         | Änderung        | CRS Fundstelle |
|------------|---------------|-----------------|-----------------|----------------|
| 27.08.2018 | 19.12.2019    | Erlass          | Erstfassung     | 2019-023       |
| 26.08.2019 | 11.06.2020    | § 43 Abs. 1     | geändert        | 2022-014       |
| 26.08.2019 | 11.06.2020    | § 43 Abs. 2     | geändert        | 2022-014       |
| 26.08.2019 | 11.06.2020    | § 43 Abs. 3     | geändert        | 2022-014       |
| 26.08.2019 | 11.06.2020    | § 43 Abs. 4, a) | geändert        | 2022-014       |
| 26.08.2019 | 11.06.2020    | § 43 Abs. 4, b) | geändert        | 2022-014       |
| 26.08.2019 | 11.06.2020    | § 43 Abs. 4, c) | geändert        | 2022-014       |
| 26.08.2019 | 11.06.2020    | § 43 Abs. 4, g) | geändert        | 2022-014       |
| 26.08.2019 | 11.06.2020    | § 43 Abs. 4, h) | geändert        | 2022-014       |
| 26.08.2019 | 11.06.2020    | § 43 Abs. 5     | aufgehoben      | 2022-014       |
| 26.08.2019 | 11.06.2020    | Anhang 2        | Inhalt geändert | 2022-014       |
| 28.10.2019 | 12.03.2020    | § 3 Abs. 1      | geändert        | 2020-006       |
| 28.10.2019 | 12.03.2020    | § 3 Abs. 4      | geändert        | 2020-006       |
| 28.10.2019 | 12.03.2020    | § 16 Abs. 4     | geändert        | 2020-006       |
| 28.10.2019 | 12.03.2020    | § 17 Abs. 8     | geändert        | 2020-006       |
| 28.10.2019 | 12.03.2020    | § 18 Abs. 4     | geändert        | 2020-006       |
| 28.10.2019 | 12.03.2020    | § 52 Abs. 1     | geändert        | 2020-006       |
| 28.10.2019 | 12.03.2020    | Anhang 2        | Inhalt geändert | 2020-006       |
| 16.12.2024 | 01.05.2025    | § 17 Abs. 2     | geändert        | 2025-007       |

### Änderungstabelle - Nach Artikel

| Element         | Beschluss  | Inkrafttreten | Änderung        | CRS Fundstelle |
|-----------------|------------|---------------|-----------------|----------------|
| Erllass         | 27.08.2018 | 19.12.2019    | Erstfassung     | 2019-023       |
| § 3 Abs. 1      | 28.10.2019 | 12.03.2020    | geändert        | 2020-006       |
| § 3 Abs. 4      | 28.10.2019 | 12.03.2020    | geändert        | 2020-006       |
| § 16 Abs. 4     | 28.10.2019 | 12.03.2020    | geändert        | 2020-006       |
| § 17 Abs. 2     | 16.12.2024 | 01.05.2025    | geändert        | 2025-007       |
| § 17 Abs. 8     | 28.10.2019 | 12.03.2020    | geändert        | 2020-006       |
| § 18 Abs. 4     | 28.10.2019 | 12.03.2020    | geändert        | 2020-006       |
| § 43 Abs. 1     | 26.08.2019 | 11.06.2020    | geändert        | 2022-014       |
| § 43 Abs. 2     | 26.08.2019 | 11.06.2020    | geändert        | 2022-014       |
| § 43 Abs. 3     | 26.08.2019 | 11.06.2020    | geändert        | 2022-014       |
| § 43 Abs. 4, a) | 26.08.2019 | 11.06.2020    | geändert        | 2022-014       |
| § 43 Abs. 4, b) | 26.08.2019 | 11.06.2020    | geändert        | 2022-014       |
| § 43 Abs. 4, c) | 26.08.2019 | 11.06.2020    | geändert        | 2022-014       |
| § 43 Abs. 4, g) | 26.08.2019 | 11.06.2020    | geändert        | 2022-014       |
| § 43 Abs. 4, h) | 26.08.2019 | 11.06.2020    | geändert        | 2022-014       |
| § 43 Abs. 5     | 26.08.2019 | 11.06.2020    | aufgehoben      | 2022-014       |
| § 52 Abs. 1     | 28.10.2019 | 12.03.2020    | geändert        | 2020-006       |
| Anhang 2        | 26.08.2019 | 11.06.2020    | Inhalt geändert | 2022-014       |
| Anhang 2        | 28.10.2019 | 12.03.2020    | Inhalt geändert | 2020-006       |